

**Bericht und Antrag**  
**des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- I. zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung  
— Drucksache 7/1058 —**
- II. zu dem von den Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann, Glombig und den Fraktionen der FDP, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung  
— Drucksache 7/1588 —**

**I. Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**— Drucksache 7/1058 —**

**A. Zielsetzung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in ihrer derzeitigen Fassung keine eindeutige Regelung für die Möglichkeit vor, durch eine Vereinbarung der Länder die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk eine gemeinsame Einrichtung der Länder ihren Sitz hat, zu begründen. Durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung soll der Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür schaffen.

**B. Lösung**

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**C. Alternativen**

Die Minderheit des Rechtsausschusses tritt für die Annahme des Gesetzentwurfs ein.

**D. Kosten**

keine

## II. Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP, SPD — Drucksache 7/1588 —

### A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht ist für Klagen, die auf Befreiung oder Zurückstellung vom Zivildienst gerichtet sind, ausschließlich das Verwaltungsgericht Köln zuständig. Bei Streitigkeiten aus dem Wehrpflichtverhältnis können sich Wehrpflichtige dagegen in der Regel an das für ihren Wohnort zuständige Verwaltungsgericht wenden. Dadurch sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer gegenüber Wehrpflichtigen schlechter gestellt. Der Gesetzentwurf soll insoweit eine Gleichstellung herbeiführen.

### B. Lösung

Für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten, die sich auf die Zivildienstpflicht beziehen, wird die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründet, in dessen Bezirk der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Zusätzlich schlägt der Ausschuß mit Mehrheit als eine Folgeänderung aus der Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (Drucksache 7/1058) vor, in der Verwaltungsgerichtsordnung klarzustellen, daß bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte einer gemeinsamen Behörde der Länder das Verwaltungsgericht des Wohnsitzes oder Sitzes zuständig ist.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

jährlich rund 120 000 DM für Prozeßvertretung des Bundesamtes für den Zivildienst vor auswärtigen Verwaltungsgerichten

## A. Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Lambinus

### I.

#### zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

— Drucksache 7/1058 —

1. Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 1973 an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 25. Sitzung am 23. Januar 1974 und in seiner 43. Sitzung am 16. Oktober 1974 beraten. Zu der Gesetzesvorlage ist vom Ausschuß der Leiter der Zentralstelle über die Vergabe von Studienplätzen, Herr Berlin, gehört worden. Die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 16. Januar 1974, mit der die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen wird, lag dem Rechtsausschuß vor.
2. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Gesetzentwurf war bei den Beratungen des Rechtsausschusses umstritten. Die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene zentrale Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts durch Vereinbarung der Länder wird von der Mehrheit des Ausschusses nicht für gut gehalten. Sie ist der Auffassung, daß die Gründe, die gegen eine solche Konzentrierung von Verwaltungsstreitsachen bei einem Verwaltungsgericht sprechen, überwiegen. Ein wirksamer Rechtsschutz für die Staatsbürger verlangt, daß ihnen ein ortsnahes Gericht, zu dem sie Zugang haben können, zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzgeberische Idee liegt der geltenden Zuständigkeitsregelung des § 52 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung zugrunde. Bei einem Verwaltungsgericht, dessen Amtsbezirk sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wäre die Entfernung zu einem Großteil der rechtsuchenden Bürger zu groß. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang gilt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Ermächtigung der Länder, durch Vereinbarung die zentrale örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zu begründen, wenn von ihnen eine Einrichtung zur gemeinsamen Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben geschaffen worden ist, wird deshalb nicht für sachlich gerechtfertigt gehalten. Insbesondere auch der konkrete Anlaß für die Gesetzesinitiative des Bundesrates, nämlich die aufgrund des Staatsvertrages der Länder vom 20. Oktober 1972 über die Vergabe von Studienplätzen errichtete Zentralstelle, rechtfertigt nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses

keine Abweichung vom Grundsatz des ortsnahen Gerichts. Der Rechtsausschuß hat besonders eingehend geprüft, inwieweit die Konzentrierung von Verwaltungsklagen auf ein Verwaltungsgericht für die Aufgabenerledigung der Zentralstelle erforderlich ist. Dabei sollen die Gründe, die für eine einheitliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zur Entscheidung eines sachlich zusammenhängenden Gesamtkomplexes sprechen, nicht verkannt werden. Jedoch ist zu bedenken, daß die jeweilige verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei der Vergabe von Studienplätzen sehr rasch zu erfolgen hat, wenn sie für den Bewerber von Wert sein soll. Wenn alle diese Verwaltungsklagen, die in einem bestimmten, enger begrenzten Zeitraum anstehen, bei einem einzigen Verwaltungsgericht massiert würden, so wäre nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses die erforderliche beschleunigte Durchführung dieser Gerichtsverfahren erschwert. Verteilt auf die gesamten, jetzt zuständigen Verwaltungsgerichte, ist eine Beschleunigung der Verfahren besser gewährleistet. Demgegenüber halten die Ausschußmitglieder der CDU/CSU die von dem Entwurf vorgeschlagene Regelung für sachlich geboten. Dabei könnte die Regelung auf den konkreten Bereich der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beschränkt werden. Unter Berufung auf die Ausführungen des Leiters der Zentralstelle vor dem Ausschuß hält die Minderheit es für notwendig, alle Verwaltungsklagen über die Vergabe von Studienplätzen bei einem Verwaltungsgericht zu konzentrieren, um eine gerechte und gleiche Behandlung aller Studienbewerber sicherzustellen. Die Minderheit weist darauf hin, daß die Zentralstelle bei der Vergabe von Studienplätzen eine in sich zusammenhängende Gesamtentscheidung treffe. Die gerichtliche Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes würde jeweils sowohl die Gesamtentscheidung als auch die anderen Streitfälle über Studienplätze berühren. Deshalb sollten alle Verwaltungsklagen auf diesem Gebiete in der Hand eines Verwaltungsgerichts liegen. Die dadurch erreichte Spezialisierung des zuständigen Verwaltungsgerichts würde auch die erforderliche Beschleunigung dieser Verwaltungsgerichtsverfahren fördern. Das Argument der Ortsnähe des Gerichts wiege dagegen nicht so schwer, da angesichts der Größe der Verwaltungsgerichtsbezirke der Kläger auch bei dezentraler Zuständigkeit in der Regel gezwungen sei, seinen Rechtsstreit über eine beträchtliche Entfernung hin zu führen. Man könnte also nicht sagen, daß im vorliegenden Falle eine zentrale Zuständigkeitsregelung vorherrschenden rechtspolitischen Grundsätzen entgegenstände.

## II.

**zu dem von den Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann, Glombig und den Fraktionen der FDP, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**  
**— Drucksache 7/1588 —**

1. Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 80. Sitzung am 15. Februar 1974 an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 16. Oktober 1974 beraten. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 24. April 1974 und die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 9. Mai 1974 haben dem Rechtsausschuß vorgelegen. Beide mitberatenden Ausschüsse empfehlen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.
2. Der Rechtsausschuß billigt einstimmig die von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung soll der örtliche Gerichtsstand der Zivildienstleistenden demjenigen der Wehrpflichtigen angeglichen werden. Zur Zeit ergibt sich eine Schlechterstellung der Zivildienstleistenden daraus, daß die Zivildienstverwaltung beim Bundesamt für Zivildienst in Köln

zentralisiert ist. Das führt dazu, daß jeder anerkannte Kriegsdienstverweigerer in Verfahren auf Zurückstellung oder Befreiung vom Zivildienst nach § 52 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht Köln anrufen muß. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird nunmehr die örtliche Zuständigkeit für die Streitigkeiten der Zivildienstpflichtigen und Wehrdienstpflichtigen, die sich bisher nach § 52 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung richtet, in § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Für beide Gruppen von Rechtsuchenden wird damit das Gericht des dienstlichen Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes zuständig sein.

Die im Text vorgenommene Änderung — „Entstehung“ statt „Begründung“ — ist lediglich redaktioneller Art. Die Neufassung des § 52 Nr. 3 Sätze 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Folge aus der Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 7/1058 —. Mit der Änderung soll ausdrücklich bestimmt werden, daß für die Verwaltungsklagen über die Vergabe von Studienplätzen das Verwaltungsgericht des Wohnsitzes oder Sitzes zuständig ist. Die Klarstellung erscheint nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses erforderlich, da bereits eine in der Rechtsprechung umstrittene Konzentration der Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erfolgt ist. Im übrigen darf zur Begründung dieser Änderung auf die Ausführungen in dem vorstehenden Bericht über den Gesetzentwurf des Bundesrates Bezug genommen werden.

Bonn, den 29. Oktober 1974

**Erhard (Bad Schwalbach)      Lambinus**  
 Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1058 — abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1588 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1974

### **Der Rechtsausschuß**

<b>Dr. Lenz (Bergstraße)</b>	<b>Erhard (Bad Schwalbach)</b>	<b>Lambinus</b>
Vorsitzender	Berichterstatter	

## Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann, Glombig und der Fraktionen der FDP, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksache 7/1588 —  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Gesetzentwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

§ 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„4. Für alle Klagen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps und für Streitigkeiten, die sich auf die *Begründung* eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.“

1. § 52 Nr. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5.“

2. § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„4. Für alle Klagen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps und für Streitigkeiten, die sich auf die **Entstehung** eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.“

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1975** in Kraft.